

Übersicht der aktuellen OLG-Rechtsprechung zum Urheberrecht

Georg Baumann

Richter am Oberlandesgericht München

Übersicht

- I. Schutzgegenstand
- II. Verwertungsrechte
- III. Urheberpersönlichkeitsrecht
- IV. Schranken
- V. Ergänzende Schutzbestimmungen

Zwischenübersicht

I. Schutzgegenstand

- Anwaltsschriftsatz als Werk, OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.05.2023 – I-3 VA 2/23, GRUR-RS 2023, 11200
 - im Kontext:
 - Datenschutzerklärung als Werk, OLG München, Beschl. v. 03.03.2023 – 6 W 1491/22;
 - Technische Bestimmungen zur Durchführung von Rennsportveranstaltungen als Werk, OLG Düsseldorf, Urt. v. 02.06.2022 – 20 U 293/20, GRUR-RS 2022, 17241
- Werkqualität eines Terrassenheizstrahlers, OLG Hamburg, Urt. v. 30.3.2023 – 5 U 77/21, GRUR-RS 2023, 8978

I. Schutzgegenstand

Anwaltsschriftsatz als Werk, OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.05.2023 – I-3 VA 2/23, GRUR-RS 2023, 11200

Aufhänger:

- Akteneinsicht (§ 299 Abs. 2 ZPO) für ges. Krankenkasse in Akten eines Arzthaftungsprozesses
- Klägervertreter möchte verhindern (u.a.) unter Berufung auf ein Urheberrecht an seinen Schriftsätzen

I. Schutzgegenstand

Bewertung durch OLG Düsseldorf:

Konkrete Schriftsätze genießen keinen urheberrechtlichen Schutz

Rechtlicher Maßstab (1):

- persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG): bei Sprachwerken wissenschaftlichen und technischen Inhalts in erster Linie in der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes; nicht: innovativer Charakter des Inhalts!
- entscheidend also Darstellung – diese darf nicht aus Natur der Sache oder nach Gesetzen der Zweckmäßigkeit vorgegeben sein

I. Schutzgegenstand

Rechtlicher Maßstab (2):

- kein Schutz der „kleinen Münze“? Deutliches Übertreten des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, des bloßen mechanisch-technischen Aneinanderreihens von Material erforderlich (BGH, GRUR 1986, 739 - *Anwaltsschriftsatz*)?
- Nein! Laut BVerwG allein anhand **Kriterien des EuGH** zu messen:
 1. **Originalität:** Gegenstand muss Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegeln, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt (fehlt, wenn Erstellung des Werkes durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt wird)
 2. **Werk** muss zum anderen einen **objektiv eindeutigen und hinreichend genau identifizierbaren Gegenstand** beinhalten, der Ergebnis der schöpferischen Tätigkeit ist.

I. Schutzgegenstand

Subsumtion im Streitfall:

- ASt. hat nicht konkret dargetan, worin schöpferische Tätigkeit im o.g. Sinne liegen soll
- schöpferische Leistung auch nicht erkennbar: Aufbau und Inhalt der Schriftsätze werden durch Prozessstoff und Gebot der Zweckmäßigkeit bestimmt

I. Schutzgegenstand

Weitere Entscheidungen im Kontext:

- Datenschutzerklärung als Werk, OLG München, Beschl. v. 03.03.2023 – 6 W 1491/22
 - auch „kleine Münze“ geschützt (entgegen KG Berlin, GRUR-RS 2011, 14067)
 - Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO enthält nur Zielvorgabe => erheblicher Gestaltungsspielraum
- Technische Bestimmungen zur Durchführung von Rennsportveranstaltungen als Werk, OLG Düsseldorf, Urt. v. 02.06.2022 – 20 U 293/20, GRUR-RS 2022, 17241
 - sehr anschauliche Darstellung der Grundsätze in **Rn. 37 ff.**

I. Schutzgegenstand

**Werkqualität eines Terrassenheizstrahlers, OLG Hamburg,
Urt. v. 30.03.2023 – 5 U 77/21, GRUR-RS 2023, 8978**

Sachverhalt:

- ASt. nimmt Agg. im Wege der eV auf Unterlassung wegen des Vertriebs von Heizgeräten in Anspruch
- Gemeinschaftsgeschmacksmuster wurde gelöscht (wegen eigener Vorveröffentlichung)
- Anspruch wird auf (durch ASt. lizenziertes) Urheberrecht an Gestaltung Terrassenheizstrahler (s. Abb.) gestützt



I. Schutzgegenstand

Bewertung durch OLG Hamburg:

Urheberrechtlicher Schutz (+)

Rechtlicher Maßstab (1):

Kriterien aus **BGH, GRUR 2014, 175 - *Geburtstagszug***

- Bei Werken der angewandten Kunst grundsätzlich keine anderen Anforderungen als bei Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens (=> auch insoweit „kleine Münze“ geschützt)
- bzgl. Gestaltungshöhe ist allerdings zu berücksichtigen, dass die ästhetische Wirkung der Gestaltung einen Urheberrechtsschutz nur begründen kann, soweit sie nicht dem Gebrauchszweck geschuldet ist, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruht
- maßgeblich ist Gesamteindruck

I. Schutzgegenstand

Rechtlicher Maßstab (2):

Werkbegriff des EuGH:

1. **Original**, das eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers ist; Gegenstand muss Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegeln, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt
 - > fehlt, wenn die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt wurde, die der Ausübung künstlerischer Freiheit keinen Raum gelassen haben
2. Begriff „Werk“ setzt einen **mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand** voraus

I. Schutzgegenstand

Subsumtion im Streitfall:

- erforderliche Gestaltungshöhe erreicht
- trotz Gebrauchszweck des Heizstrahlers hinreichende Spielräume für freie, kreative Entscheidungen
- diese wurden in individueller Weise ausgefüllt:
 - dreieckige Grundform
 - pyramidenhaft ohne Unterbrechung nach oben hin schmaler werdend
 - Wechsel aus geschlossenem Unterteil und vergittertem Oberteil
 - senkrecht Glasrohr, das Arbeit der Flammen erkennbar macht
- auch erheblicher Abstand vom vorbekannten Formenschatz

I. Schutzgegenstand

Weitere Prüfungspunkte:

- Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16, 17 Abs. 1 UrhG) verletzt
 - Eingriff in - nicht ganz geringen - Schutzbereich (+)
 - trotz viereckiger Grundform des angegriffenen Heizstrahlers o.g. wesentliche Gestaltungsmerkmale übernommen
- auch keine freie Benutzung i.S.v. § 24 Abs. 1 UrhG a.F. bzw. kein hinreichender Abstand i.S.v. § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG n.F.

Zwischenübersicht

II. Verwertungsrechte

- Öffentliche Wiedergabe / Weiterleitung eines Sendesignals
 - Seniorenwohnanlage I, OLG Dresden, Urt. v. 10.01.2023 – 14 U 1307/22, GRUR-RS 2023, 732
 - Seniorenwohnanlage II, OLG Zweibrücken Urt. v. 16.03.2023 – 4 U 102/22, GRUR-RS 2023, 5237
 - Hotel (§ 22 UrhG bei Lizenzierung Weitersendung?), OLG München, Vorlagebeschluss v. 24.11.2022 – 29 U 6583/21, GRUR-RS 2022, 36628
- Bühnenmäßige Darstellung, OLG München, Urt. v. 14.09.2023 – 6 U 601/22

II. Verwertungsrechte

Öffentliche Wiedergabe / Weiterleitung eines Sendesignals

Zwei divergierende Entscheidungen zu Seniorenwohnanlage:

- OLG Dresden, Urt. v. 10.01.2023 – 14 U 1307/22, GRUR-RS 2023, 732
- OLG Zweibrücken Urt. v. 16.03.2023 – 4 U 102/22, GRUR-RS 2023, 5237

II. Verwertungsrechte

Gleichgelagerter Sachverhalt:

- Weiterleitung Sendesignal in Seniorenwohnheim an einzelne Radio- und Fernsehgeräte durch eigene Verteileranlage
- OLG Dresden: 146 Einzel- und 20 Doppelzimmer; 180 bis 186 Bewohner; Gemeinschaftsbereiche; 6 Etagen
- OLG Zweibrücken: 88 Einzel- und 3 Doppelzimmer; 89 Bewohner; insgesamt 4 Wohnbereiche; Gemeinschaftsbereiche
- Lizenzierung erforderlich?

II. Verwertungsrechte

Zunächst „Gleichlauf“ bei rechtlicher Prüfung (1):

- Kabelweitersendung i.S.v. § 20b Abs. 1 UrhG setzt eine öffentliche Wiedergabe voraus (§ 15 Abs. 3 S. 1 u. 2 Nr. 2 UrhG)
- Begriff der öffentlichen Wiedergabe im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL unionsrechtskonform auszulegen
- **EuGH** (zwei Voraussetzungen):
 1. Handlung der Wiedergabe
 2. „öffentliche“ Wiedergabe

II. Verwertungsrechte

Zunächst „Gleichlauf“ bei rechtlicher Prüfung (2):

- Wiedergabe (+): Heimbewohnern Zugang verschafft, den sie ansonsten nicht gehabt hätten, unabhängig davon, ob sie diesen nutzen
- „öffentliche“ Wiedergabe? Laut EuGH zwei Voraussetzungen:
 - recht viele Personen
 - unbestimmte Zahl potentieller Adressaten
- „recht viele Personen“ von beiden OLGs bejaht

II. Verwertungsrechte

ABER: Frage „unbestimmte Zahl potentieller Adressaten“
unterschiedlich beantwortet

OLG Dresden	OLG Zweibrücken
<ul style="list-style-type: none">• Heimbewohner keine „private Gruppe“• Vergleich mit Zahnarztpraxis• Vergleich mit Zugang zu Beweismitteln• Konkrete Umstände:<ul style="list-style-type: none">• Angestrebte Offenheit für Neuzugänge• Anzahl und konkrete Lebenssituation der Bewohner (Alter, Gesundheitszustand)=> allenfalls unter einem Teil geringe Gemeinsamkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Vergleich mit Hotel, Gaststätte, Reha-Einrichtung, Krankenhaus, Ferienwohnung• hier: begrenzter Personenkreis• Vergleich mit Gemeinschaftsantennenanlage: Heim als Wohnung für letzten Lebensabschnitt• auch soziale Interaktion (Gemeinsamkeiten)• Vergleich mit Zahnarztpraxis• Erwerbszwecke

II. Verwertungsrechte

Weitere Punkte:

OLG Dresden:

- auch neues technisches Verfahren und kein bloßes Bereitstellen von Empfangsgeräten
- Vorlage EuGH und Zulassung Revision (-)

OLG Zweibrücken:

- auf „neues Publikum“ kommt nicht mehr an
- keine Vorlage an EuGH, aber Zulassung Revision wg. Divergenz

II. Verwertungsrechte

Öffentliche Wiedergabe / Weiterleitung eines Sendesignals

EuGH-Vorlage des OLG München v. 24.11.2022 – 29 U 6583/21, GRUR-RS 2022, 36628

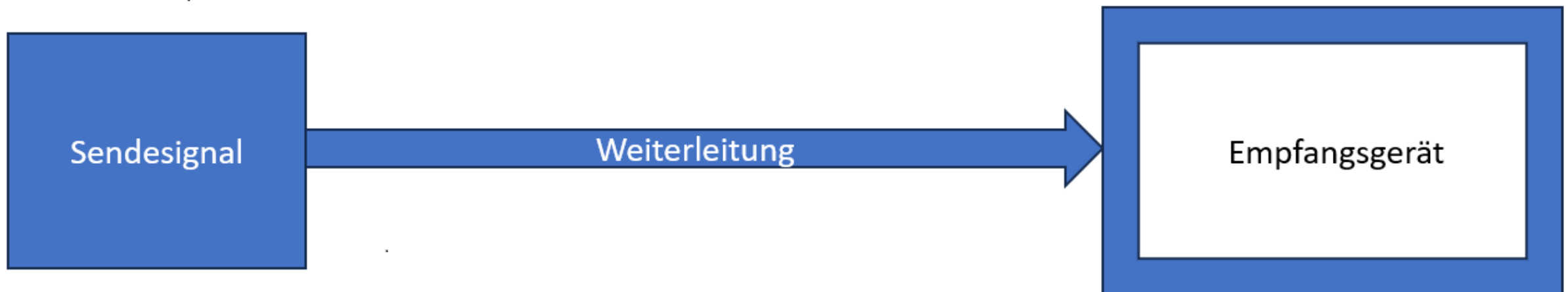
Sachverhalt:

- Fernsehsendung angesehen von Personen auf TV-Geräten in Hotel
- Beklagte (Hotel) hat Kabelweitersendung (§ 20b Abs. 1 UrhG) über Verwertungsgesellschaft lizenziert!
- ABER: Rechteinhaber geht auf Grundlage von § 22 UrhG (Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung) gegen Beklagte vor

II. Verwertungsrechte

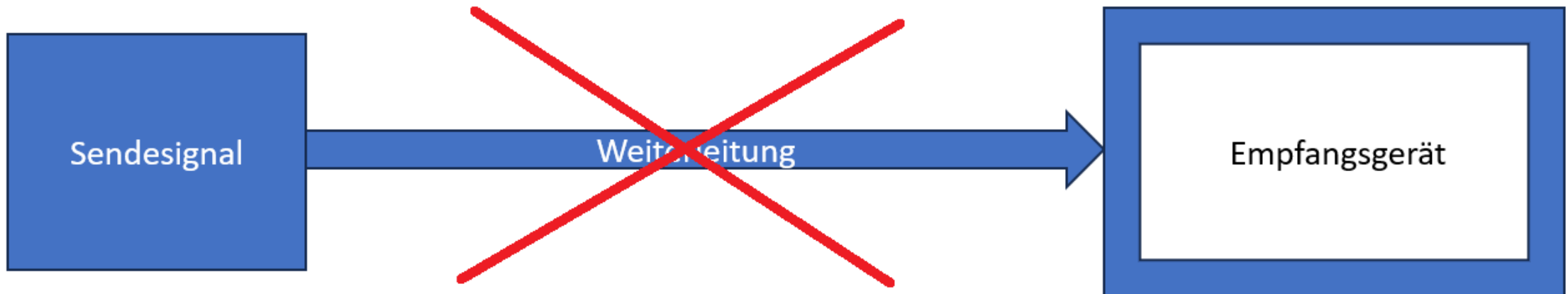
Problem aus Sicht des OLG München:

- § 22 UrhG setzt (wie § 20b Abs. 1 UrhG) öffentliche Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL voraus
- öffentliche Wiedergabe (+) bei Weiterleitung Signal durch eigene Verteileranlage:



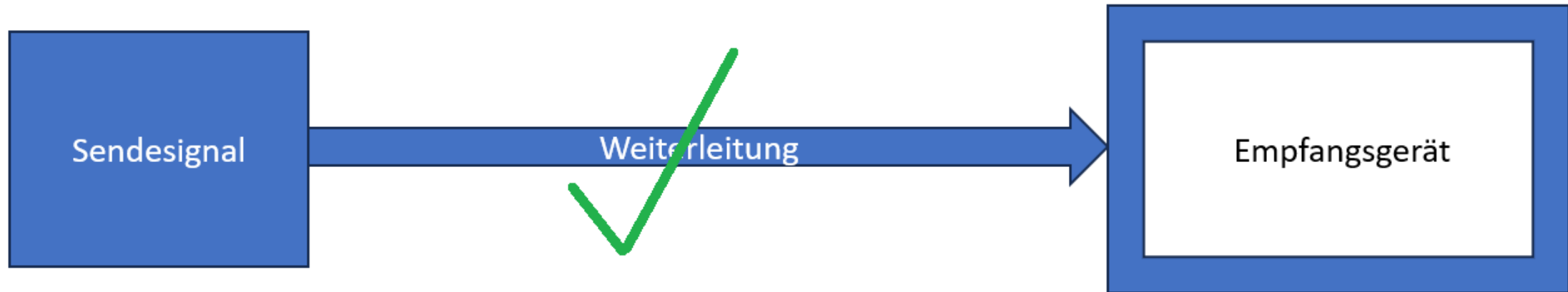
II. Verwertungsrechte

- öffentliche Wiedergabe (-) bei bloßer Bereitstellung von Empfangsgeräten:



II. Verwertungsrechte

- Und was ist mit diesem Fall???



II. Verwertungsrechte

Daher Vorlagefrage an EuGH:

Ist Art. 3 Absatz 1 der InfoSoc-Richtlinie so auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Gepflogenheit entgegensteht, die als **öffentliche Wiedergabe** eine **Bereitstellung der Einrichtungen**, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, wie der Fernsehapparate in den Gästezimmern oder dem Fitnessraums eines Hotels, dann ansieht, wenn zwar zusätzlich das Sendesignal an die Einrichtungen über eine hoteleigene Kabelverteilanlage weitergeleitet wird, diese **Kabelweitersendung** aber **aufgrund einer vom Hotel erworbenen Lizenz rechtmäßig** erfolgt?

II. Verwertungsrechte

Bühnenmäßige Darstellung – *Herr der Ringe* Konzert, OLG München, Urt. v. 14.09.2023 – 6 U 601/22

Sachverhalt:

- Kläger ist Komponist von Filmmusik zu bekannter Fantasy-Filmtrilogie
- Beklagte (Veranstaltungsunternehmen) hat Musik durch Orchester als „Herr der Ringe und der Hobbit – Das Konzert“ aufgeführt
- dabei: Vorlesen von Texten durch Sprecher, wechselnde Hintergrundbilder (u.a. Einblendung von Filmszenen) auf Bühnenleinwand, Lichteffekte, Nebel, Kostümierung (str.), Tanzeinlage eines Paares
- Kläger verlangt Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz, weil es sich um eine über die GEMA nicht lizenzierbare „bühnenmäßige Darstellung“ seiner Werke i.S.v. § 19 Abs. 2 Fall 2 UrhG handele

II. Verwertungsrechte

Bewertung OLG München:

Keine bühnenmäßige Darstellung gem. § 19 Abs. 2 Fall 2 UrhG

Rechtlicher Maßstab (1):

Wie sich aus **BGH, GRUR 2022, 1441 Rn. 29 und 34 - *Der Idiot*** ergibt, in **zwei Schritten** zu prüfen:

1. Aufführung insgesamt betrachtet bühnenmäßige Darstellung?
2. Falls ja: Ist Musik integrierender, organischer Bestandteil des Spielgeschehens ist und dient nicht nur der bloßen Untermalung?

II. Verwertungsrechte

Rechtlicher Maßstab (2):

Definition „bühnenmäßige Darstellung“ (erster Prüfungsschritt):

- BGH (st. Rspr.): bühnenmäßige Darstellung jedenfalls dann, wenn gedanklicher Inhalt durch ein für das Auge oder für Auge und Ohr bestimmtes bewegtes Spiel im Raum dargeboten wird
- h.M. Lit.: „bewegtes Spiel“ unabdingbare Voraussetzung für bühnenmäßige Darstellung
- aber: Spiel kann auch bestehen, wenn Schauspieler stillsteht und dadurch bestimmten Gedanken körperlich zum Ausdruck bringt => „Bewegung“ nicht zwingend erforderlich
- andererseits: in Abgrenzung zu § 19 Abs. 1 UrhG und § 19 Abs. 2 Fall 1 UrhG muss schauspielerische Leistung vorliegen; z.B. bloßes Vorlesen genügt nicht

II. Verwertungsrechte

Subsumtion im Streitfall:

- Vorlesen der Texte durch Sprecher genügt nicht: auch wenn dadurch gedanklicher Inhalt vermittelt, keine schauspielerische Leistung
- auch weitere Elemente begründen kein „Schauspiel“:
 - wechselnde Hintergrundbilder
 - Lichteffekte, künstlicher Nebel
 - etwaige Kostümierung
- Tanzeinlage zwar „Bewegung“, aber kein „bewegtes Spiel“, da dadurch (im konkreten Fall) kein Gedankeninhalt vermittelt wird

II. Verwertungsrechte

Ergebnis:

- Aufführung insgesamt keine bühnenmäßige Darstellung i.S.v. § 19 Abs. 2 Fall 2 UrhG
- auf Frage, ob Musik organischer, integrierender Bestandteil (zweiter Prüfungsschritt) kommt es daher nicht an

Ergänzend:

- auch keine Entstellung/sonstige Beeinträchtigung i.S.v. § 14 UrhG, da jedenfalls Interessenabwägung im konkreten Fall zugunsten d. Bekl. ausfällt

Zwischenübersicht

III. Urheberpersönlichkeitsrecht

- Entstellung eines Tischgestells durch Senkrechtstellung einer im Ursprungswerk schrägliegenden Kreuzverstrebung, OLG Frankfurt, Urt. v. 29.11.2022 – 11 U 139/21, GRUR-RS 2022, 35473

III. Urheberpersönlichkeitsrecht

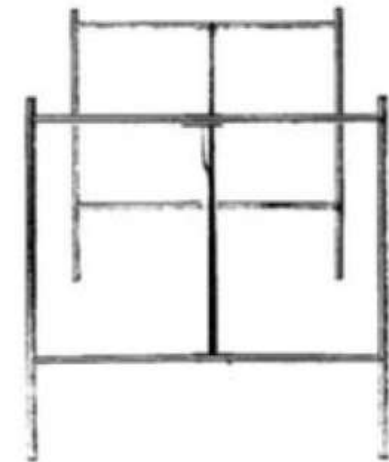
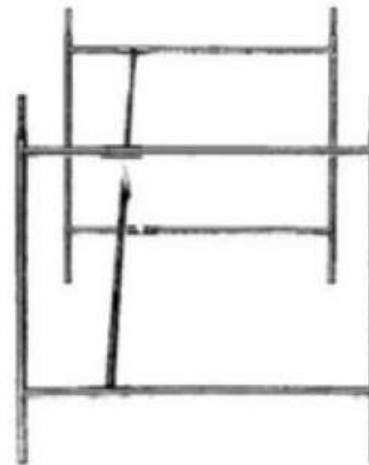
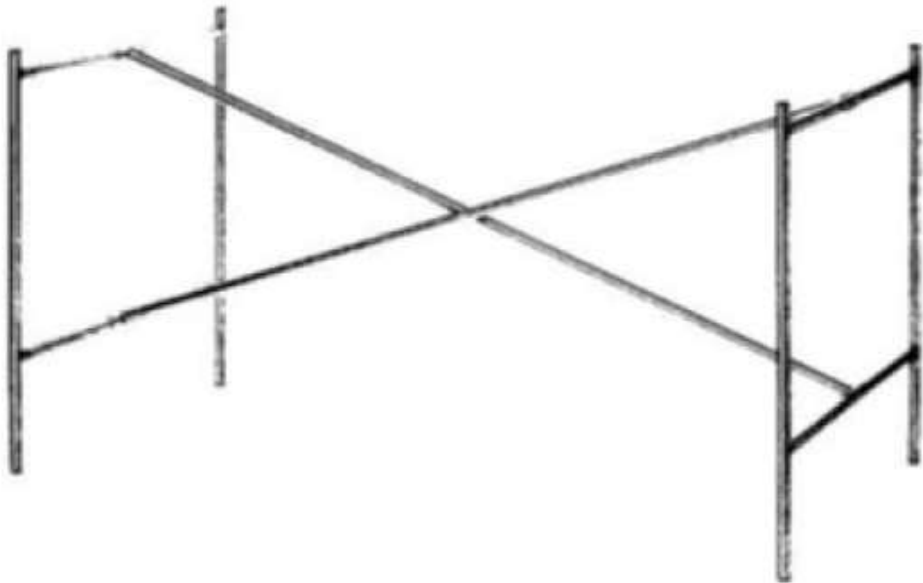
Entstellung eines Tischgestells durch Senkrechtstellung einer im Ursprungswerk schrägliegenden Kreuzverstrebung, OLG Frankfurt, Urt. v. 29.11.2022 – 11 U 139/21, GRUR-RS 2022, 35473

Sachverhalt:

- Erben eines Architekten klagen auf Auskunft und Schadensersatz (zuletzt allein gestützt auf § 14 UrhG) wegen des Vertriebs eines Tischgestells
- Architekt hat 1953 Tischgestell mit diagonalen Kreuzstreben entworfen
- daraus wurde vertriebenes Tischgestell mit senkrechten Kreuzstreben entwickelt

III. Urheberpersönlichkeitsrecht

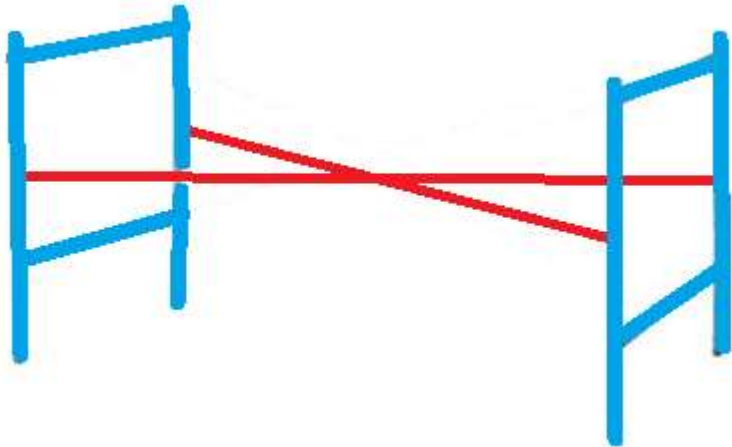
angegriffenes Tischgestell (Abbildungen Klageantrag):



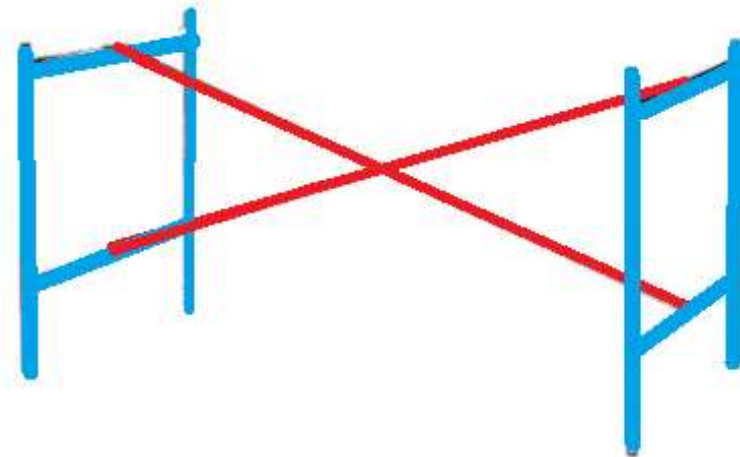
III. Urheberpersönlichkeitsrecht

schematische Darstellung:

Tischgestell 1953:



vertriebenes Tischgestell:



III. Urheberpersönlichkeitsrecht

Entscheidung OLG Frankfurt a.M.: Keine Entstellung i.S.v. § 14 UrhG:

- Anspruch kann nicht auf tatsächlichen Substanzeingriff gestützt werden (Zersägen und Zusammensetzen Urgestell)
- aber: auch kein Eingriff in den geistig-ästhetischen Gesamteindruck des Gestells 1953 durch „gedankliches Zerlegen und Zusammensetzen“
- Gestell 1953 wird durch Kreuzverstrebung i.V.m. der minimalistischen Gestaltung geprägt (Schöpfungshöhe unterstellt)
- bei angegriffenem Gestell fehlt diagonale Kreuzverstrebung als das den Gesamteindruck des Gestells 1953 prägendes eigenschöpferisches Merkmal
- übernommen wird nur der minimalistische Stil, der als solcher nicht schutzfähig

Zwischenübersicht

IV. Schranken

- Parodierende Auseinandersetzung mit urheberrechtlich geschütztem Lichtbild - *Post vom Anwalt*, OLG Frankfurt, Urt. v. 02.02.2023 – 11 U 101/22, GRUR-RR 2023, 290 = GRUR-RS 2023, 2814
- Weitersendung eines kompletten Werks - *Ziemiak-Interview*, KG Berlin, Urt. v. 14.09.2022 – 24 U 9/22, GRUR-RR 2023, 68

IV. Schranken

Parodierende Auseinandersetzung mit urheberrechtlich geschütztem Lichtbild - *Post vom Anwalt*, OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 02.02.2023 - 11 U 101/22, GRUR-RR 2023, 290 = GRUR-RS 2023, 2814

Sachverhalt:

- Kläger (Rechtsanwalt) hat Prominenten in Strafverfahren wegen Kinderpornografie verteidigt
- Bekl. hat dies auf Instagram kommentiert in einem Videobeitrag und einer sog. Instagram-Story (2 Bilder) unter Verwendung eines Fotos des Klägers
- Kläger verlangt Unterlassung (u.a.) gestützt auf (ihm vom Fotografen übertragenes) urheberrechtliches Nutzungsrecht an dem Bild

IV. Schranken

Entscheidung OLG Frankfurt a.M.:

Unterlassungsanspruch nur bzgl. Videobeitrag und Story/erstes Bild, nicht bzgl. Story/zweites Bild

Prüfungsschritte:

- Foto jeweils vervielfältigt (§ 19 UrhG) und öffentlich zugänglich gemacht (§ 19a UrhG)
- Greifen Schranken?
 - § 51 UrhG (Zitatrecht)?
 - § 50 UrhG (Berichterstattung über Tagesereignisse)?
 - § 51a UrhG (Parodie)?

IV. Schranken

§ 51 UrhG (Zitatrecht)

- sowohl bzgl. Videobeitrag als auch bzgl. Story (-)
- es fehlt bereits an einer - hier möglichen - Quellenangabe
- bzgl. Instagram-Story zudem bearbeitete Wiedergabe => kein Zitat
- zudem kein Zitatzweck
 - keine hinreichende innere Verbindung zwischen „zitiertem“ Foto und eigenen Gedanken
 - Foto dient vorliegend nur Illustrationszwecken („Zuordnung eines Gesichts“)

IV. Schranken

§ 50 UrhG (Berichterstattung über Tagesereignisse)

- sowohl bzgl. Videobeitrag als auch bzgl. Story (-)
- fraglich, ob § 50 UrhG ausscheidet, weil Foto während der den tagesaktuellen Vorgang bildenden Ereignisse nicht wahrnehmbar geworden ist
- jedenfalls aber: dauerhaft zugänglich gehaltener Videobeitrag zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung kein aktuelles Tagesereignis mehr
- bzgl. Instagram-Story Foto durch Textzusätze verändert => Interessenabwägung gem. §§ 50, 62 Abs. 1, 39 UrhG
hier: fällt zu Lasten Bekl. aus, da Kläger nach Treu und Glauben nicht verpflichtet, an seiner eigenen negativen Darstellung in der Öffentlichkeit mitzuwirken

IV. Schranken

§§ 51a, 62 Abs. 4a UrhG (Parodie)

- Schranke greift bzgl. Instagram-Story/zweites Bild, nicht jedoch bzgl. Videobeitrag und Story/erstes Bild

Rechtlicher Maßstab („Parodie“) (1):

- Abgrenzung Karikatur, Parodie und Pastiche nicht trennscharf, hier kommt aber nur Parodie in Betracht
- Parodie-Begriff des § 51a UrhG entspricht demjenigen des Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSoc-RL (autonomer Begriff des Unionsrechts)

IV. Schranken

Rechtlicher Maßstab („Parodie“) (2):

- wesentlichen Merkmale einer Parodie:
 - an ein bestehendes Werk erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufweisen
 - Ausdruck von Humor oder eine Verspottung
- i.Ü. keine besonderen Anforderungen:
 - keine antithematische Darstellung erforderlich („Jux“ genügt)
 - kein eigener ursprünglicher Charakter erforderlich
 - muss nicht ursprüngliches Werk selbst betreffen
 - muss nicht das parodierte Werk angeben oder so gestaltet sein, dass dem Urheber des parodierten Werkes zugeschrieben werden kann

IV. Schranken

Rechtlicher Maßstab („Parodie“) (3):

Auf den Punkt gebracht:

„Letztlich kann im Rahmen der Parodie jedes Werk zu jedem humoristischen Zweck genutzt werden.“

IV. Schranken

Subsumtion im Streitfall:

1. Benutzung der Fotografie im Videobeitrag keine Parodie

- Bemerkung zu Foto lässt keinen Humor erkennen
- auch keine Verspottung
- auch keine Ironie
- Äußerung ausschließlich Kritik an Kläger bzw. dessen Verhalten („cooles und lässiges Auftreten unangemessen“)

IV. Schranken

2. Benutzung der Fotografie in Instagram-Story

a) zweites Bild:

- hinzugesetzter Text „*Endlich mal wieder Post vom Anwalt!*“ ironisch zu verstehen und damit humorvoll

b) erstes Bild:

- ob eingeblendeter Text

„Vorschläge für einen Anwalt, der einen zu mild verurteilten Kinderporno Besitzer und Versender verteidigt und noch die Zeugin versucht zu verunglimpfen? Diesen Anwalt finde ich...“

vom Betrachter im Geiste - möglicherweise humorvoll oder verspottend - zu ergänzen ist, kann dahinstehen

IV. Schranken

Weiter erforderlich: Interessenabwägung

- bzgl. zweitem Bild der Story („*Endlich mal wieder Post vom Anwalt...*“) fällt Abwägung zu Gunsten Bekl. aus
 - Teilnahme am öffentlichen Diskurs
 - Privilegierung von Parodien dient gerade Gewährleistung der Meinungsfreiheit (grds. ungeachtet des inhaltlichen Niveaus der Kritik)
- bzgl. erstem Bild der Story fällt Abwägung zu Gunsten Kläger aus
 - Äußerung „*Diesen Anwalt finde ich ...*“ lädt zu einer Schmähekritik geradezu ein
 - berechtigtes Interesse, dass das Lichtbild nicht in einer Weise genutzt wird, die Schmähungen des Klägers durch Dritte fördert

IV. Schranken

Weitersendung eines kompletten Werks - *Ziemiak-Interview*, KG Berlin, Urteil vom 14.09.2022 – 24 U 9/22, GRUR-RR 2023, 68

Sachverhalt:

- Berichterstattung durch *Bild-TV* am Abend der Bundestagswahl
- Übernahme (zeitgleich) der ARD-Wahlhochrechnung und -prognose in das eigene Programm
- Übernahme (zeitversetzt) eines kompletten Interviews mit dem CDU-Generalsekretär Paul Ziemiak

IV. Schranken

Entscheidung KG Berlin:

Unterlassungsanspruch (+) sowohl bzgl. Übernahme der Hochrechnung als auch bzgl. Übernahme des Interviews

Prüfungsschritte:

- Rechte der Verfügungsklägerinnen als Sendeunternehmen nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2, Nr. 2 Fall 1 und Fall 3 UrhG verletzt
- Greifen Schranken?
 - § 50 UrhG (Berichterstattung über Tagesereignisse)?
 - § 51 UrhG (Zitatrecht)?

IV. Schranken

1. Übernahme der Hochrechnungen

§ 50 UrhG (Berichterstattung über Tagesereignisse)

- Berichterstattung über Tagesereignis (+)
- aber: nur im „durch den Zweck gebotenen Umfang“ (-)
 - angegriffene Teile der Funksendung sind zu lang
 - war möglich und zumutbar, die Ergebnisse der Prognose und der Hochrechnung zusammenzufassen und ggf. mit eigener Grafik zu versehen
 - auch zeitgleiches Zeigen der Reaktionen in Parteizentralen ändert nichts

IV. Schranken

1. Übernahme der Hochrechnungen

§ 87 Abs. 4 i.V.m. § 51 UrhG (Zitatrecht)

- es fehlt am erforderlichen Zitatzweck
- keine „innere Verbindung“ zu eigenen, vorher entwickelten Gedanken
- interagierende Auseinandersetzung aufgrund zeitgleicher Übernahme des Sendesignals gar nicht möglich
- jedenfalls „Zitate“ unverhältnismäßig lang (was zur Unzulässigkeit des ganzen Zitats führt)

IV. Schranken

2. Übernahme des Interviews

§ 50 UrhG (Berichterstattung über Tagesereignisse)

- auch hier Vss. „im durch den Zweck gebotenen Umfang“ (-)
 - zwar besondere öff. Interesse an Aussagen führender Parteipolitiker zu Wahlprognosen bzw. Hochrechnungen
 - aber nicht angemessen/notwendig, das gesamte Interview zu zeigen (Ausschnitte ausreichend und Bekl. auch möglich und zumutbar)
 - vollständige zeitversetzte Übernahme grds. keine angemessene Berichterstattung
 - auch kein Sonderfall ersichtlich (genauer Wortlaut; Hintergrundereignisse...)

IV. Schranken

2. Übernahme des Interviews

§ 87 Abs. 4 i.V.m. § 51 UrhG (Zitatrecht)

- es fehlt auch hier am erforderlichen Zitatzweck
- notwendige Interaktion nicht erkennbar
- jedenfalls „Zitat“ unverhältnismäßig lang (führt zu Unzulässigkeit des ganzen Zitats)

Zwischenübersicht

V. Ergänzende Schutzbestimmungen

- Entfernung von Metadaten, OLG Köln, Urt. v. 17.05.2023 – 6 U 17/23, GRUR-RS 2023, 12243

V. Ergänzende Schutzbestimmungen

Entfernung von Metadaten, OLG Köln, Urt. v. 17.05.2023 – 6 U 17/23, GRUR-RS 2023, 12243

Sachverhalt:

- Antragsteller hat Lichtbilder gefertigt, wobei die Originaldateien der Lichtbilder in den Metadaten den Namen des ASt. enthalten
- Antragsgegner hat die Lichtbilder (grds. berechtigt) vervielfältigt und im Internet veröffentlicht, wobei die Kopien die Metadaten nicht mehr enthielten
- ASt. verlangt im Wege der eV Unterlassung der Veröffentlichung ohne Metadaten

V. Ergänzende Schutzbestimmungen

Bewertung OLG Köln:

Unterlassungsanspruch käme grds. Betracht, vorliegend allerdings keine unbefugte Entfernung der Metadaten

Rechtliche Erwägungen:

- Für Verstöße gegen § 96c UrhG ist § 97 Abs. 1 UrhG keine taugliche Anspruchsgrundlage (nur absolute Rechte);
- aber: als AGL kommt grds. §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 95c Abs. 1 und 3 UrhG (als Schutzgesetz) in Betracht

V. Ergänzende Schutzbestimmungen

Tathandlung (+)

- betreffende Metadaten sind „Informationen für die Rechtewahrnehmung“ i.S.v. § 95c Abs. 2 UrhG
- ASt. hat glaubhaft gemacht (wird umfangreich ausgeführt), dass Agg. Informationen an Vervielfältigungsstücken der Werke entfernt hat (§ 95c Abs. 1 UrhG), und dass Werke öffentlich zugänglich gemacht hat, bei denen Informationen entfernt wurden (§ 95c Abs. 3 UrhG)

V. Ergänzende Schutzbestimmungen

ABER: Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ gem. § 95c Abs. 1 und 3 UrhG im konkreten Fall nicht erfüllt

- Def.: Handlungen sind unbefugt, wenn sie von den Rechteinhabern nicht gestattet oder gesetzlich, z.B. aus Datenschutzgründen, nicht erlaubt sind.
- Umfassendes ausschließliches Nutzungsrecht (hier aus § 43 UrhG) beinhaltet nicht das Recht, Informationen iSv § 95c UrhG zu entfernen
- aber: Abrede zwischen Parteien, dass Name ASt. (wegen von ihm begangener Straftaten) nicht auf Webseite selbst auftauchen oder im Zusammenhang damit zu finden sein sollte
 - => ASt. war nicht berechtigt, Bilder mit Metadaten zu versehen und muss deshalb auch deren Entfernung dulden

Vielen Dank!